



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	06.05.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Jagderlaubnis im Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

11.1.1 Jagderlaubnis im Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

0617/2010

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde der Bezirksvertretung Chorweiler vorab zugesandt.

Bezirksvertreter Herr Kircher möchte wissen, ob es erlaubt ist, wie im Worringer Bruch beobachtet wurde, dass ein Jagdpächter aus dem Auto heraus auf Wild schießt.

Antwort der Verwaltung:

Gemäß § 19 Abs 1 Nummer 11 Bundesjagdgesetz ist es verboten Wild aus Kraftfahrzeugen zu erlegen. Zu beachten ist jedoch, dass lediglich die Abgabe des Schusses aus dem Kraftfahrzeug verboten ist. Es ist gestattet, dass der Kraftwagen zur Anfahrt ins Revier und auch als Ansitz benutzt wird; der Schütze muss aber vor Abgabe des Schusses aussteigen und darf erst dann schießen, wenn er auf dem Erdboden steht.

